

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1462	Lehrer	KM	3.	17/1778	Ausbildungs- förderung	MWK
2.	17/2132	Gnadensachen	JuM				

1. Petition 17/1462 betr. Besoldung der Grundschullehrkräfte

Der Petent setzt sich mit 718 Beschäftigten, die mit ihrer Unterschrift die Petition unterstützen, für eine Angleichung der Regelstudienzeit für das Lehramtsstudium Grundschule an das der Sekundarstufe I ein, für Aufstiegsmöglichkeiten, die vergleichbar mit den sogenannten HoLa-Lehrgängen für Grund- und Hauptschullehrkräfte sind und insbesondere für eine Besoldung der Grundschullehrkräfte nach A 13 (bzw. E 13) bei gleichem Deputat, d. h. 27 Lehrerwochenstunden.

Zur Begründung verweist der Petent darauf, dass inzwischen neun Bundesländer Grundschullehrkräfte nach A 13 besolden und die Herausforderungen für Lehrkräfte an Grundschulen kontinuierlich zunehmen würden. Die Arbeitsbelastung sei aufgrund des Lehrkräftemangels an den Grundschulen gestiegen, die Schülerschaft dort zunehmend heterogener und es seien zusätzliche Aufgaben auf die Lehrkräfte an Grundschulen dazugekommen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen in seiner Stellungnahme dargelegt, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann und entsprechend begründet.

Es erläutert, dass die Besoldung sich nach dem statusrechtlichen Amt und der Besoldungsgruppe, der das Amt in der Landesbesoldungsordnung zugeordnet ist, richtet. Für die Ämterbewertung sind neben dem Kriterium der Aus- und Vorbildung insbesondere die Anforderungen, die an das Amt gestellt werden, maßgebend. Im Bereich der Lehrkräfte ist die jeweilige Laufbahnbefähigung maßgeblich, die entsprechend der Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erworben wird. Grund- und Hauptschullehrkräfte erhalten wie neu ausgebildete Grundschullehrkräfte eine Besoldung nach A 12 bzw. eine Vergütung nach E 12. Werkreal-, Haupt- und Realschullehrkräfte und Lehrkräfte Sonderpädagogik erhalten eine Besoldung nach A 13 (E 13). Diese Festlegung wurde im Rahmen der damaligen Entscheidung über die Neuausrichtung der Lehrerausbildung beschlossen.

Da in der Laufbahn der Grundschullehrkräfte kein Beförderungsamts eingerichtet ist, ist eine Besoldung nach A 13 und höher für Grundschullehrkräfte nur durch eine erfolgreiche Bewerbung auf eine schulische Funktionsstelle möglich.

Eine Teilnahme an den sogenannten Lehrgängen für einen horizontalen Laufbahnwechsel (sogenannte HoLa-Lehrgänge) ist für neu ausgebildete Grundschullehrkräfte rechtlich nicht vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis, dass in anderen Bundesländern bereits eine Besoldung nach A 13 erfolgt, verweist das Ministerium auf die Föderalismusreform 2006, seit der die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht in die Zuständigkeit der Länder fällt und die jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten und Entwicklungen in die Bewertungsprozesse mit einfließen.

Zur geforderten Reduzierung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Grundschulen von 28 auf 27 Lehrerwochenstunden verweist das Ministerium darauf, dass diese Regelung zu einem erheblichen Ressourcenbedarf führen würde, wenn die Unterrichtsversorgung auf dem bisherigen Niveau gehalten werden soll.

Zur Forderung nach einer Reform des Lehramtsstudiengangs Grundschule, insbesondere einer Verlängerung der Studiendauer wird darauf verwiesen, dass dies derzeit nicht geplant sei.

Im Rahmen der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Juli 2023 legte das Ministerium dar, dass in Baden-Württemberg eine Veränderung der Besoldung der Grundschullehrkräfte derzeit angesichts der vielfältigen drängenden Herausforderungen im Bildungsbereich nicht angedacht sei. Entsprechend seien derzeit im Haushalt keine Mittel für eine Besoldung der Grundschullehrkräfte bzw. der Grund- und Hauptschullehrkräfte nach A 13 enthalten. Es würde um ungefähr 19 000 Stellen an Grundschulen und Grund- und Hauptschulen gehen, die angehoben werden müssten. Der Mehrbedarf für die Maßnahme wird auf etwa 185 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Dabei handele es sich hierbei um eine überschlägige Berechnung. Die tatsächliche Höhe des Mehrbedarfs sei von verschiedenen Faktoren abhängig (tatsächliche Stellenanzahl betroffener Lehrkräfte, persönliche Verhältnisse der Lehrkräfte, konkrete Umsetzung der Maßnahme – insb. in zeitlicher Hinsicht), der genannte Mehrbedarf sei vor diesem Hintergrund daher nur bedingt valide.

Auch wenn angesichts der derzeitigen Haushaltslage der Petition nicht abgeholfen werden kann, ist es der Berichterstatterin ein Anliegen, dass die Landesregierung auch in zukünftigen Haushaltsverfahren mit dem Anliegen dieser Petition auseinandersetzt. Es sei zu berücksichtigen, dass das Bundesland Baden-Württemberg in einer Konkurrenz insbesondere mit den angrenzenden Bundesländern stehe und der Bedarf an Grundschullehrkräften derzeit nicht gedeckt werden könne. Um dies zu gewährleisten, hat sie beantragt, die Petition als Material an die Regierung zu überweisen. Der Antrag der Berichterstatterin wurde einstimmig angenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/2132 betr. Gnadensache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bittet um einen Gnadenerweis dahingehend, dass eine gegen sie verhängte Freiheitsstrafe

von acht Monaten erneut zur Bewährung ausgesetzt wird.

II. Sachverhalt

1. Taten und Verurteilungen

Am 16. Dezember 2020 wurde die Petentin wegen versuchten Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre festgesetzt. Der Petentin wurde auferlegt, 60 Stunden gemeinnützige Arbeit binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der Verurteilung abzuleisten. Bis zur Erfüllung der Arbeitsauflage wurde sie der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Außerdem wurde die Petentin angewiesen, jeden Wechsel ihres Wohnsitzes oder ihres dauernden Aufenthalts dem bewährungsüberwachenden Gericht mitzuteilen. Der Verurteilung lagen folgende Feststellungen zugrunde:

Die Petentin, ihr Lebensgefährte und eine nicht identifizierte weitere männliche Person begaben sich Ende Juli 2019 in die Geschäftsräume einer Luxusbekleidungs- und Schmuckmarke. Tatplangemäß tauschte eine der drei Personen – vermutlich der unbekannte Dritte – bei mindestens vier T-Shirts die angebrachten Preisschilder gegen Preisschilder von reduzierter Ware, die die Petentin zuvor ausgewählt hatte, aus, sodass anstelle eines Warenwerts von insgesamt 624 Euro ein Warenwert von nur 212 Euro ausgewiesen wurde. Anschließend begaben sich die Petentin und ihr Lebensgefährte mit den T-Shirts an die Kasse, um sie unter Vortäuschung der Richtigkeit der angebrachten Preisschilder zum vermeintlich reduzierten Preis zu erwerben. Hierdurch hätten sie sich Aufwendungen in Höhe von 412 Euro erspart und dem Verkäufer wäre ein entsprechender Schaden entstanden. Jedoch fiel einem Zeugen die Manipulation auf, sodass der Tatplan scheiterte.

Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Amtsgericht zulasten der Petentin, dass sie in der Vergangenheit bereits vielfach, teilweise einschlägig mit identischer Vorgehensweise (Austausch von Preisetiketten), strafrechtlich in Erscheinung getreten war. Aus dem Bundeszentralregister ergaben bzw. ergeben sich folgende Vorstrafen:

- Urteil von Ende Februar 2011, rechtskräftig seit Anfang April 2011: Falsche Versicherung an Eides statt und Erschleichen von Leistungen in drei Fällen und gemeinschaftlicher Diebstahl; Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 15 Euro
- Urteil von Anfang Juli 2012, rechtskräftig seit Anfang August 2012: Versuchter Diebstahl; Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 20 Euro
- Strafbefehl von Mitte Januar 2013, rechtskräftig seit Mitte Februar 2013: Erschleichen von Leistungen in drei Fällen; Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20 Euro
- Urteil vom Mitte Januar 2015, rechtskräftig am gleichen Tag: Gemeinschaftlicher Diebstahl; Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15 Euro

- Urteil von Anfang Februar 2015, rechtskräftig am gleichen Tag: Diebstahl und versuchter Diebstahl; Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10 Euro
- Urteil von Mitte Januar 2016, rechtskräftig seit Ende Januar 2016: Gemeinschaftlicher Diebstahl; Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10 Euro
- Strafbefehl von Mitte April 2017, rechtskräftig seit Ende Mai 2017: Gemeinschaftliche Urkundenfälschung in Tateinheit mit versuchtem Betrug; 80 Tagessätze zu je 10 Euro
- Urteil von Ende Mai 2020, rechtskräftig seit Juni 2020: Gemeinschaftlicher Diebstahl; Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10 Euro.

Eine weitere Verurteilung von Ende September 2020 wegen eines zwischenzeitlich im Januar 2020 begangenen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10 Euro, rechtskräftig seit Ende November 2020, war dem Amtsgericht offensichtlich noch nicht bekannt.

Gegen das erstinstanzliche Urteil legte die Petentin zunächst Berufung ein. Nach Rücknahme des Rechtsmittels wurde das Urteil Anfang Oktober 2021 rechtskräftig.

Auf Antrag der Petentin wurde die Arbeitsauflage Ende März 2022 in eine Geldauflage in Höhe von 600 Euro, zahlbar in monatlichen Raten zu je 40 Euro, umgewandelt.

Mit Beschluss des bewährungsüberwachenden Amtsgerichts von Oktober 2022 wurde die Strafaussetzung zur Bewährung auf Antrag der zuständigen Staatsanwaltschaft widerrufen. Zur Begründung wurde zunächst darauf abgestellt, dass die Petentin in der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begangen und dadurch gezeigt habe, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde gelegen habe, nicht erfüllt habe. Mit Strafbefehl von Februar 2022, rechtskräftig seit April 2022, war die Petentin wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt worden. Sie hatte im September 2021 gemeinschaftlich mit zwei weiteren Personen in einer Parfümerie Kosmetika im Wert von rund 487 Euro entwendet. Darüber hinaus wurde angeführt, die Petentin habe gröblich gegen die ihr erteilte Weisung, jeden Wohnsitz- oder Aufenthaltswechsel anzuzeigen, verstoßen und sich der Aufsicht und Leitung ihrer Bewährungshelferin entzogen, was Anlass zur Besorgnis gebe, sie werde weitere Straftaten begehen.

Vor Erlass des Widerrufsbeschlusses sollte die Petentin persönlich gehört werden. Die Ladung zum Anhörungstermin im August 2022 konnte ihr jedoch im Juli 2022 nicht zugestellt werden, da am Briefkasten der dem Gericht bekannten Wohnanschrift kein Name mehr angebracht war. Die daraufhin veranlasste polizeiliche Anschriftenüberprüfung vor Ort verlief negativ. Nach Angaben von Nachbarn war die Petentin dort nicht ermittelbar.

Die im Oktober 2022 gegen den Widerrufsbeschluss eingelegte sofortige Beschwerde der Petentin wurde im November 2022 durch das zuständige Landgericht

als unbegründet verworfen. Das Beschwerdegericht schloss sich in seiner Begründung der Auffassung des Amtsgerichts ausdrücklich an. Die erst Mitte November 2022 beim Amtsgericht eingegangene Beschwerdebegründung von Anfang November 2022 lag ihm zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Die Petentin hat sodann auch den Beschluss des Landgerichts erfolglos angefochten. Ihre weitere Beschwerde Ende November 2022 wurde Mitte Dezember 2022 durch das zuständige Oberlandesgericht als unzulässig verworfen. Obwohl es mangels Zulässigkeit nicht mehr auf die Begründetheit der Beschwerde ankam, merkte das Oberlandesgericht an, dass auch nach der Beschwerdebegründung von Anfang November 2022 keine andere Entscheidung in der Sache zu erwarten gewesen wäre.

2. Stand der Strafvollstreckung

Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ist seit November 2022 rechtskräftig. Die achtmonatige Freiheitsstrafe konnte bislang nicht vollstreckt werden.

Mit Schreiben Ende Januar 2023, zugestellt im Januar 2023, wurde die Petentin zum Strafantritt Ende Februar 2023 in die zuständige Justizvollzugsanstalt geladen. Ihre Anträge auf Bewilligung von Strafaufschub wurden wiederholt – zuletzt im April 2023 – durch die zuständige Staatsanwaltschaft abgelehnt. Im April 2023 wurde zudem ein Gnadengesuch von Ende Februar 2023, mit dem die erneute Strafaussetzung zur Bewährung begehrt wurde, durch den zuständigen Leitenden Oberstaatsanwalt abgelehnt. Ein schließlich im April 2023 erlassener Vorführbefehl konnte nicht vollstreckt werden, da die Petentin mehrfach zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten nicht an der bekannten Anschrift angetroffen werden konnte. Die zuständige Staatsanwaltschaft erließ daher im Mai 2023 Vollstreckungshaftbefehl gegen die Petentin und veranlasste ihre Ausschreibung zur Festnahme.

3. Petitionsvorbringen

Die Petentin trägt vor, der Widerruf der ursprünglichen Strafaussetzung zur Bewährung sei nur einer Verkettung unglücklicher Umstände zuzuschreiben. Bei Kenntnis der unberücksichtigt gebliebenen Beschwerdebegründung von November 2022 und des (aus ihrer Sicht) wahren Sachverhalts wäre von einem Widerruf abzusehen gewesen. Zu keiner Zeit habe sie den Kontakt zur Bewährungshelferin abgebrochen. Der Geldauflage sei sie ordnungsgemäß nachgekommen. Zu jeder Zeit sei sie ordnungsgemäß an der dem bewährungsüberwachenden Gericht bekannten Anschrift aufenthältlich gewesen. Lediglich ihr Name sei offensichtlich vorübergehend nicht mehr am Briefkasten angebracht gewesen. Aus diesem Grund habe sie auch die Ladung zum Anhörungstermin Anfang August 2022 nicht erhalten. Die der Verurteilung von Februar 2022 zugrundeliegende Straftat datiere von September 2021, d. h. vor Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung von Dezember 2020. Zu diesem Zeitpunkt sei sie alleinige Berufungsführerin gewesen. Zwar könne ein Bewährungswiderruf auch dann erfolgen, wenn die neue

Straftat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen wurde. Allerdings dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass sie die Vorwürfe entschieden zurückgewiesen und letztlich nur auf anwaltlichen Rat ihre Berufung zurückgenommen habe. Dies unterscheide ihren Fall deutlich von den Fällen, in denen auf Grundlage eines Geständnisses eine Bewährungsaussetzung ausgesprochen und dann noch vor Rechtskraft eine neue Straftat begangen werde.

Darüber hinaus weist die Petentin ohne nähere Begründung darauf hin, dass sie als Mutter von vier Kindern im Alter von 3, 10, 14 und 16 Jahren im Falle eines Strafvollzugs vor fast unlösbaren Aufgaben stehe. Dem als Anlage zur Petition beigefügten Gnadengesuch von Februar 2023 lässt sich entnehmen, ihr Ehemann (tatsächlich handelt es sich um ihren Lebensgefährten) befinde sich in Untersuchungshaft und sie stehe alleine da. Im Falle auch ihrer Inhaftierung müssten die Kinder untergebracht werden. Aus einem ebenfalls als Anlage beigefügten Schreiben der Kinderärztin der dreijährigen Tochter von März 2023 geht hervor, dass das Mädchen eine sehr enge Bindung an und eine große Unsicherheit bei der Lösung von der Mutter zeige. Nach Auffassung der Ärztin ist eine längere Trennung von der Mutter für die weitere kindliche Entwicklung als traumatisierend anzusehen.

III. Rechtliche Würdigung

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§§ 3, 26 Absatz 1 Gnadensordnung – GnO). Die Aussetzung darf zudem nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass die verurteilte Person sich künftig straffrei führen wird (§ 26 Absatz 2 GnO) und insgesamt gnadenwürdig erscheint.

Das Petitionsvorbringen lässt derartige besondere oder außergewöhnliche Umstände nicht erkennen.

Soweit die Petentin anführt, die dem Strafbefehl von Februar 2022 zugrundeliegende Straftat von September 2021 sei vor Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung von Dezember 2020 und damit nicht in der Bewährungszeit begangen worden, handelt es sich nicht um einen erst nachträglich bekanntgewordenen Umstand. Jedenfalls das Beschwerdegericht war sich der zeitlichen Abläufe bewusst und hat in der Begründung seines Beschlusses ergänzend darauf hingewiesen, dass die Vorschrift über den Widerruf einer Strafaussetzung wegen in der Bewährungszeit begangener neuer Straftaten (§ 56f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch – StGB) gemäß § 56f Absatz 1 Satz 2 StGB entsprechend gilt, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.

Weshalb die während des Berufungsverfahrens begangene Diebstahlstat von September 2021 im Fall der Petentin milder beurteilt werden sollte, erschließt sich nicht. Der Petentin war wie jeder anderen zu einer Bewährungsstrafe verurteilten Person bewusst, dass ein Gericht davon überzeugt war, sie habe eine Straftat begangen, dass es von ihr erwartete, sie werde sich bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten (mehr) begehen, und dass sie diese Erwartung durch Begehung einer neuen Straftat enttäuschte. Gerade der Petentin, die ein Berufungsgericht davon überzeugen wollte, erstinstanzlich zu Unrecht verurteilt worden zu sein, musste sich aufdrängen, dass die Begehung einer (weiteren) Straftat im laufenden Rechtsmittelverfahren nicht nur die Glaubhaftigkeit ihrer Unschuldsbeteuerungen in Frage stellen würde, sondern darüber hinaus die ursprünglich gestellte positive Legalprognose widerlegen würde.

Die Behauptungen der Petentin, sie habe sich zu jeder Zeit an der dem bewährungsüberwachenden Gericht bekannten Anschrift aufgehalten und den Kontakt zur Bewährungshelferin zu keiner Zeit abgebrochen, sind unzutreffend. Den Berichten der Bewährungshelferin an das bewährungsüberwachende Gericht lässt sich entnehmen, dass die Petentin den ursprünglichen Termin für ein Erstgespräch im Dezember 2021 krankheitsbedingt abgesagt hat. Sodann hat sie erstmals im Januar 2022 persönlich bei der Bewährungshelferin vorgesprochen und sogleich die Umwandlung der Arbeitsaufgabe in eine Geldauflage beantragt. Der Aufforderung, Nachweise bezüglich der behaupteten Bandscheibenprobleme und ihrer finanziellen Situation vorzulegen, ist die Petentin noch nachgekommen. Den vereinbarten Folgetermin im Februar 2022 nahm sie dagegen ohne Angabe von Gründen nicht wahr. Den nächsten Termin im März 2022 sagte sie fernmündlich mit der Begründung ab, ihre Mutter sei erkrankt. Zu weiteren Terminen im April und im Juli 2022 erschien die Petentin – entgegen ihres Vortrags in der Beschwerdebegründung, wonach sie den Termin im Juli wahrgenommen haben will – nicht. Die Ladung für August 2022 kam mit einem Vermerk von Mitte Juli 2022, wonach die Empfängerin an der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln sei, zurück. Gleiches geschah mit einem weiteren Schreiben im August 2022. Telefonisch war die Petentin für ihre Bewährungshelferin – entgegen ihres Vortrags in der Beschwerdebegründung – ebenfalls nicht mehr zu erreichen. Erst im Oktober 2022 nahm die Petentin wieder telefonischen Kontakt zu ihrer Bewährungshelferin auf und teilte ihre neue Handynummer mit. Dass die Petentin über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten – zwischen dem ersten Postrückläufer im Juli 2022 und dem (angeblichen) Hinweis der Polizei Ende September 2022 – bei einer Abwesenheit von angeblich nur einigen Tagen nicht bemerkt haben will, dass ihr Name nicht mehr an ihrem Briefkasten angebracht war, erscheint nicht nur unglaublich, sondern lässt sich auch durch das Ergebnis der polizeilichen Anschriftenüberprüfung widerlegen. Wie bereits dargestellt, war die Petentin unter der amtsbekannten Anschrift nach Angaben von Nachbarn nicht ermittelbar.

Zutreffend, jedoch nicht neu, ist, dass die Petentin nicht gegen die ihr erteilte Geldauflage verstoßen hat. Der Widerruf der Strafaussetzung wurde daher gerade nicht mit einem Verstoß gegen diese Bewährungsaufgabe begründet. Vielmehr wurden die bislang geleisteten Zahlungen gemäß § 56f Absatz 3 Satz 2 StGB auf die Strafe angerechnet.

Die familiäre Situation der Petentin stellt ebenfalls keinen neuen Umstand dar. Sowohl dem Amtsgericht als auch dem Landgericht lag das schriftliche Urteil von Dezember 2020 vor. Darin wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Petentin Mutter von vier Kindern ist. Angesichts des Alters der Petentin war ohne weiteres erkennbar, dass die Kinder noch minderjährig sein mussten.

Hinzu kommt, dass Elternschaft bzw. elterliche Pflichten keinen besonderen oder außergewöhnlichen Umstand darstellen, denn die vorübergehende Trennung von der Familie während der Inhaftierung ist typische Folge und kann einen Gnadenerweis daher grundsätzlich nicht rechtfertigen.

Eine andere Beurteilung ergibt sich nicht dadurch, dass den vier Kindern der Petentin eine Heimunterbringung drohen würde. Jedenfalls der Lebensgefährte der Petentin kann vorübergehend ihre Betreuung und Versorgung übernehmen. Er wurde im April 2023 aus der Untersuchungshaft entlassen, sodass der im Gnadengesuch von Februar 2023 vorgebrachte Ausschlussgrund nicht mehr besteht. Sonstige Hinderungsgründe sind weder vorgebracht, noch sonst ersichtlich. Ohnehin dürften die beiden älteren Kinder im Alter von 14 und 16 Jahren erfahrungsgemäß und mangels genteiligen Sachvortrags bereits eine gewisse Selbstständigkeit entwickelt haben und keiner Vollzeitbetreuung mehr bedürfen. Vielmehr dürfte es ihnen möglich und – jedenfalls für einen begrenzten Zeitraum – zumutbar sein, bei der Versorgung der jüngeren Geschwister mitzuhelfen.

Auch bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, eine achtmonatige Trennung von der Petentin könnte die Kinder in außergewöhnlichem Maße belasten. Die Einschätzung der Kinderärztin, wonach für die Entwicklung der dreijährigen Tochter eine längere Trennung von der Petentin als traumatisierend anzusehen sei, erscheint nicht hinreichend belastbar. Zum Zeitpunkt ihrer Stellungnahme von März 2023 hatte die Ärztin das Mädchen nach eigenen Angaben erst seit maximal zweieinhalb Monaten (seit Januar 2023) persönlich betreut. Zuvor kannte sie das Mädchen offensichtlich nur vom Sehen bei Gelegenheit der Vorsorgeuntersuchungen in der Gemeinschaftspraxis. Anzahl, Art und Umfang der Kontakte bleiben unerwähnt. Vielmehr werden die angebliche sehr enge Bindung an und die angebliche Unsicherheit beim Lösen von der Mutter ausschließlich mit Beobachtungen im Rahmen einer (einzig)en Vorsorgeuntersuchung im März 2023 begründet. Es ist völlig unklar, ob das Kind an diesem Tag übliche Verhaltensweisen gezeigt hat oder ob besondere Umstände sein Verhalten beeinflusst haben (können). Die Kinderärztin berichtet auch nichts über die Beziehung des Mädchens zu seinem Vater. Nicht ausschließbar be-

steht zwischen den beiden ebenfalls eine (sehr) enge Bindung, die eine vorübergehende Trennung von der Mutter folgenlos ermöglicht.

Schließlich ist nicht zu erwarten, dass sich die Petentin künftig straffrei führen wird. Sie hat sich in der Vergangenheit weder von (hohen) Geldstrafen, noch von einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe beeindrucken lassen. Das Landgericht hat in seiner Beschwerdeentscheidung im November 2022 ausgeführt, nach seiner Überzeugung zeige die Begehung der neuen Straftat (von September 2021) insbesondere angesichts der hohen Rückfallgeschwindigkeit, dass die Erwartung straffreier Führung nicht mehr bestehe. Dabei hat das Beschwerdegericht noch nicht einmal berücksichtigt, dass die Petentin während des laufenden Berufungsverfahrens, nämlich im März 2011, eine weitere Straftat (Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz) begangen hatte. Im Juli 2021, rechtskräftig seit September 2021, wurde sie deshalb zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt. Das Oberlandesgericht hat in seinem Beschluss vom Dezember 2022 hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es die Einschätzung des Landgerichts teilt. Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit verbietet es sich, die gerichtliche Prognose mittels Begnadigung zu umgehen.

Vorstehende Ausführungen sprechen zudem gegen die Gnadenwürdigkeit der Petentin. Sie ist bereits mehrfach einschlägig und mit hoher Rückfallgeschwindigkeit straffällig geworden und hatte durch die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung die Chance, sich zu bewähren. Diese Chance hat sie, in Kenntnis ihrer familiären Situation, nicht genutzt.

Nach alledem hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 13. Juli 2023 beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/1778 betr. Gewährung von BaföG

Der Petent hatte mit der Petition 17/803 begehrt, dass Grundstückswerte bei der Anrechnung von verwertbarem Vermögen auf den ausbildungsrechtlichen Bedarf außer Betracht bleiben. Er beantragte für sein Studium erstmals am 30. Oktober 2020 beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Förderleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Mit Förderungsbescheid vom 1. Juli 2021 wurde der Antrag auf Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum Oktober 2020 bis August 2021 beschieden. Da der Betrag des anzurechnenden Einkommens und Vermögens nach den bis zur Erstellung des

Bescheids vorliegenden Angaben und Unterlagen des Petenten den Gesamtbedarf überstieg, wurde der Antrag der Höhe nach abgelehnt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2021 legte der vom Petenten bevollmächtigte Großvater Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid mit der Begründung ein, dass der Petent keine Verfügung über sein Vermögen (Erbe) habe. Auch ein Bankkredit, die Gewährung eines Familiendarlehens, die Auszahlung seines Erbteils oder eine Erbauseinandersetzung seien völlig ausgeschlossen.

Am 28. Juli 2021 reichte der Petent Unterlagen und Nachweise zur weiteren Prüfung des Vermögens beim zuständigen Studierendenwerk ein (vgl. Petition 17/803, Drucksache 17/2809).

Im Nachgang zum Widerspruchsschreiben trug der Petent mit Schreiben vom 31. August 2021 mit Verweis auf §§ 27 und 29 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vor, dass Antragssteller mit Vermögen nicht generell von Leistungen ausgeschlossen werden. Nach § 29 Absatz 3 BAföG kann mit der Ausübung von pflichtmäßigem Ermessen zur Vermeidung unbilliger Härten ein Teil des Vermögens über die Freibeträge des § 29 Absatz 1 BAföG anrechnungsfrei bleiben.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist es im vorliegenden Fall möglich, dass für den ersten Bewilligungszeitraum Oktober 2020 bis August 2021 eine Freistellung des anzurechnenden Vermögens ausnahmsweise deshalb erfolgen kann, weil es dem Petenten in Unkenntnis der Sach- und Rechtslage nicht möglich war, sich rechtzeitig um eine Verwertung seines Vermögensanteils zu bemühen. Weitere Anträge auf Ausbildungsförderung ab dem Zeitraum September 2021 sind unter diesem Gesichtspunkt neu zu bewerten und zu bescheiden. Das zuständige Studierendenwerk hat dies zwischenzeitlich geprüft und für den Bewilligungszeitraum Oktober 2020 bis August 2021 bejaht.

Im Januar 2023 wandte sich der Großvater des Petenten mit vorliegender Petition 17/1778 an den Petitionsausschuss und teilte mit, dass das Studierendenwerk das Ergebnis der Petition 17/803 (Gewährung von Ausbildungsförderung für die Zeit Oktober 2020 bis August 2021) bisher nicht umgesetzt habe.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Aufgrund eines Büroversehens war versäumt worden, das BAföG-Amt des zuständigen Studierendenwerks über diese Entscheidung zu informieren. Dies hatte zur Folge, dass die Auszahlung der BAföG-Nachzahlung erst nach einem nochmaligen Schreiben des Großvaters des Petenten erfolgt ist. Grund des Büroversehens war, wie der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der Sitzung des Petitionsausschusses am 30. März 2023 erläuterte, dass die Petitionsentscheidung des Landtags (vom 21. Juli 2022) zur vorangegangenen Petition im Ministerium im Zuge der Umstellung auf die elektronische Akte zunächst versehentlich in der Registratur abgelegt wurde und hierdurch eine Information des

BAföG-Amtes unterblieben war. Er informierte zum Stand des Verfahrens, dass der Petent inzwischen sämtliche Zahlungen, inklusive der Nachzahlungen, erhalten habe und ihm eine Vermögensfreistellung bis August 2023 gewährt worden sei.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die BAföG-Nachzahlung inzwischen erfolgt ist, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

29.9.2023

Der Vorsitzende:
Marwein